

Zeichensatzung

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung basiert auf dem QMH Kapitel 4 "Allgemeine Anforderungen" und beschreibt die Zeichensatzung der Zertifizierungsstelle TBB^{Cert}.

Diese Verfahrensanweisung gilt für die gesamte Zertifizierungsstelle.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich	1
2	Beschreibung der Änderungen	1
3	Begriffe	1
4	Zeichensatzung	2
5	Mitgeltende Dokumente	7
5.1	Interne Dokumente	7
5.2	Externe Dokumente	7
6	Aufzeichnungen	7
7	Änderungsdienst	7
8	Verteiler	7
9	Anlagen	7

2 Beschreibung der Änderungen

Rev.	Datum	Seite	Beschreibung
0	12.12.2016	alle	Erstausgabe. Ersetzt das Formblatt 4.1 FB Zeichensatzung
1	27.03.2017	alle	Redaktionell überarbeitet; Aufnahme der DIN 2304-Zeichen
2	21.06.2017	alle	Redaktionell überarbeitet (Logo/Name TBB ^{Cert} angepasst)
3	20.09.2017	6	Mitgeltende Dokumente angepasst
4	04.11.2019	3	Ergänzung Nutzungsbedingungen
5	27.04.2021	alle	Redaktionell überarbeitet (Aufnahme Zeichen TL A-0023 und Laboraudit)
6	17.10.2022	alle	Anpassung DIN EN 17460

3 Begriffe

Siehe QMH Kapitel 3 „Begriffe und Abkürzungen“.

Zeichensatzung

4 Zeichensatzung**Inhalt der Zeichensatzung****Vorbemerkungen****I Allgemeines**

- § 1 Name und Sitz des Zeicheninhabers
- § 2 Zeichenbenutzer
- § 3 Die TBB^{Cert}-Zertifizierungszeichen

II Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers

- § 4 Nutzungsbedingungen
- § 5 Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung
- § 6 Form, Farbe und Größe des Zeichens
- § 7 Verantwortlichkeit

III Überwachung

- § 8 Überwachung der Zeichenführung
- § 9 Verfolgung von Zeichenverletzungen

IV Verlust und Entzug des Rechts auf Zeichenbenutzung

- § 10 Entzug des Rechts auf Zeichenbenutzung
- § 11 Wiederverleihung
- § 12 Verlust des Rechts auf Zeichenbenutzung

V Änderungen

- § 13 Änderungen in der Zeichensatzung
- § 14 Salvatorische Klausel

Vorbemerkungen

Diese Zeichensatzung ist verbindlicher Bestandteil sämtlicher Zertifizierungssysteme der „F&E Technologiebroker Bremen GmbH“ und deren Zertifizierungsstelle TBB^{Cert}.
Die Zeichensatzung regelt die Verwendung der Zertifizierungszeichen.
Diese Satzung gilt für den Fall, dass Zertifikatsinhaber die in §3 dargestellten Zertifizierungszeichen nutzen.
Die Nutzungsbedingungen sind im Folgenden festgelegt.

I Allgemeines**§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Zeicheninhabers**

Zeicheninhaber ist die „F&E Technologiebroker Bremen GmbH“ und deren Zertifizierungsstelle TBB^{Cert}.

TBB^{Cert} ist die Bezeichnung für die unter Kontrolle der „F&E Technologiebroker Bremen GmbH“ betriebene Zertifizierungsstelle mit Sitz in Bremen.

Juristisch verantwortlich für sämtliche zertifizierungsrelevanten Belange ist die „F&E Technologiebroker Bremen GmbH“.

Gerichtsstand ist der Sitz der „F&E Technologiebroker Bremen GmbH“ in Bremen.

§ 2 Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer sind die vom Zeicheninhaber autorisierten Inhaber der jeweiligen Zertifikate.

Mit dem Erhalt ihres Zertifikats erhalten die Zertifikatsinhaber auch das Recht zur Benutzung des Zeichens im Rahmen dieser Zeichensatzung.

Zeichensatzung

§ 3 Das TBB^{Cert}-Zertifizierungszeichen

Abbildung 1

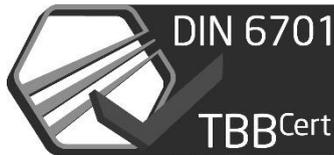


Abbildung 2



Abbildung 3



Abbildung 4



Abbildung 5



Abbildung 6



Abbildung 7



Abbildung 8



Abbildung 9



Abbildung 10

Wortlaut/Schreibweise für die Nutzung als Schriftzug:TBB^{Cert} (Schrifttyp Arial oder vergleichbar)

Zeichensatzung

II Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers

Die Benutzung des Zeichens macht deutlich, dass der Zeichenbenutzer nach dem jeweiligen Zertifizierungssystem des Zeicheninhabers zertifiziert ist und die seiner Zertifizierung zu Grunde liegenden Anforderungen erfüllt.

Für das Zertifizierungsprogramm DIN 6701 dürfen ausschließlich die Zeichen gemäß §3 Abbildung 1 und §3 Abbildung 2 verwendet werden.

Für das Zertifizierungsprogramm DIN 2304 dürfen ausschließlich die Zeichen gemäß §3 Abbildung 3 und §3 Abbildung 4 verwendet werden.

Für das Zertifizierungsprogramm TL A-0023 dürfen ausschließlich die Zeichen gemäß §3 Abbildung 5 und §3 Abbildung 6 verwendet werden.

Für den Befähigungsnachweis für Labore gemäß A-Z-Sammlung des Arbeitskreises Kleben DIN 6701 dürfen ausschließlich die Zeichen gemäß §3 Abbildung 7 und §3 Abbildung 8 verwendet werden.

Für das Zertifizierungsprogramm DIN EN 17460 dürfen ausschließlich die Zeichen gemäß §3 Abbildung 9 und §3 Abbildung 10 verwendet werden.

§ 4 Nutzungsbedingungen

Das Zeichen ist nach den in § 3 aufgeführten Vorlagen nutzbar als:

- Logo
- Schriftzug

Das Logo oder der Schriftzug sind so zu platzieren, dass Verwechslungen zwischen Zeicheninhaber und Zeichenbenutzer ausgeschlossen sind.

Die Verwendung des Zeichens darf z.B. nicht suggerieren, dass eine Genehmigung oder Freigabe eines Dokuments durch die Zertifizierungsstelle erfolgt ist (z.B. keine Verwendung des Zeichens auf Zeichnungen).

§ 5 Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung

Der Zeicheninhaber gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Zertifizierungssystems die Benutzung des Zeichens.

Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in jeglicher Form (z.B. in gedruckten und digitalen Medien) ausschließlich im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt.

Bei etwaigen Unklarheiten ist vor der Zeichenbenutzung eine schriftliche Freigabe vom Zeicheninhaber einzuholen.

Der Zeicheninhaber behält sich das uneingeschränkte Recht vor, die Nutzung seiner Zeichen zu untersagen. Die Versendung des Zeichens erfolgt durch den Zeicheninhaber nach vorheriger Anfrage des zur Führung des Zeichens berechtigten Zeichenbenutzers. Es werden ausschließlich digitale Datensätze zur Verfügung gestellt.

§ 6 Form, Farbe und Größe des Zeichens

Das Zeichen darf nur benutzt werden in den in § 3 dieser Satzung bezeichneten Formen (Logo und Schriftzug). Bei der Nutzung sind folgende Kriterien zu beachten:

- Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein
- Das Zeichen darf auch in schwarz-weißer Abbildung benutzt werden
- Das Zeichen darf nicht verändert werden. Skalierungen unter Berücksichtigung der Lesbarkeit sind zulässig

§ 7 Verantwortlichkeit

Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

Zeichensatzung**III Überwachung****§ 8 Überwachung der Zeichenführung**

Der Zeicheninhaber überwacht die Benutzung der Zeichen durch die Zeichenbenutzer. Diese Überwachung erfolgt im Zuge des Zertifizierungsprozesses und auf Anlass (z.B. Beschwerden, stichprobenartige Kontrollen).

§ 9 Verfolgung von Zeichenverletzungen

Erfolgt im Falle einer nicht rechtmäßigen Benutzung des Zeichens eine Abmahnung durch den Zeicheninhaber, so ist der Zeichenbenutzer verpflichtet, unverzüglich die nicht rechtmäßige Benutzung zu unterlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Zeicheninhaber auf dem ordentlichen Rechtsweg das Unterlassen der Zeichenführung durchsetzen.

Der verantwortliche Zeichenbenutzer hat im Fall einer Zeichenverletzung die Kosten zu tragen, die dem Zeicheninhaber durch Maßnahmen zum Schutz des Zeichens entstehen.

IV Verlust und Entzug des Rechts auf Zeichenbenutzung**§ 10 Entzug des Rechts auf Zeichenbenutzung**

Aus wichtigem Grund oder im Falle der Zeichenverletzung kann dem Zeichenbenutzer vom Zeicheninhaber das Recht zur Zeichenbenutzung entzogen werden.

§ 11 Wiederverleihung

Der Zeichenbenutzer erhält die vollen Rechte der Zeichenbenutzung erneut eingeräumt, sobald die Gründe für den Entzug des Zeichens nachweislich beseitigt sind.

Im Falle von arglistiger Täuschung oder anderen vorsätzlichen Verstößen gegen diese Zeichensatzung behält sich der Zeicheninhaber das Recht vor, den Zeichenbenutzer dauerhaft von dem Recht auf Zeichennutzung auszuschließen.

Für Schäden, die dem Zeichenbenutzer mittelbar oder unmittelbar durch den Entzug des Benutzungsrechts entstehen, haftet der Zeicheninhaber, dessen Organe oder Beauftragte nicht.

§ 12 Verlust des Rechts auf Zeichenbenutzung

Erlischt die Gültigkeit eines Zertifikats nach Ablauf seiner Geltungsdauer, verliert der Zeichenbenutzer mit dem Ablauf der Geltungsdauer das Recht auf die Zeichenführung.

Wird ein Zertifikat aus wichtigem Grund befristet oder endgültig entzogen, so verliert der Zeichenbenutzer mit Erlöschen des Zertifikats das Recht auf die Zeichenführung.

Für die Umsetzung der Entfernung der Zeichen wird dem Zeichenbenutzer eine Frist von 4 Kalenderwochen ab Verlust oder Entzug des Zertifikates eingeräumt.

In jedem Fall muss der Zeichenbenutzer unverzüglich nach Erlöschen des Zertifikats sicherstellen, dass Dritten nicht suggeriert wird, dass eine aktive Zertifizierung weiterhin besteht.

Zeichensatzung

V Änderungen**§ 13 Änderungen in der Zeichensatzung**

Änderungen in der Zeichensatzung können nur durch die Leitung der Zertifizierungsstelle vorgenommen werden.

Der Zeicheninhaber informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich auf seiner Homepage über Änderungen in der Zeichensatzung.

Es obliegt dem Zeichenbenutzer sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Zeichensatzung zu informieren und eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Zeichensatzung zu ergreifen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung dieser Satzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist.

Bremen, 17. Oktober 2022

Zeichensatzung

5 Mitgeltende Dokumente**5.1 Interne Dokumente**

Keine

5.2 Externe Dokumente

Keine

6 Aufzeichnungen

7.4 FB Evaluierungsplan mit Auditbericht (für das jeweilige Zertifizierungsverfahren)

Aufzeichnungen über Verletzung der Zeichensatzung

7 Änderungsdienst

QM-Dokumente dürfen grundsätzlich nur vom QMB geändert werden.

Änderungen werden, wenn vorgesehen, im Dokument unter dem Punkt „Beschreibung der Änderungen“ erläutert. Für sämtliche QM-Dokumente erfolgt die Beschreibung der Änderung im Formblatt 8.2 FB Liste der Dokumente.

Der Nachweis für die Erstellung, Prüfung und Freigabe erfolgt in 8.2 FB Liste der Dokumente.

Für nichtgelenkte Ausdrucke am Arbeitsplatz ist der Mitarbeiter zuständig.

8 Verteiler

Die Verteilung der QM-Dokumente erfolgt vorzugsweise, mit Ausnahme externer Dokumente wie Normen, über elektronische Medien. Der QMB ist verantwortlich für die Verteilung.

9 Anlagen

Keine